

Tage- oder Akkordarbeiter) beschäftigt werden; hier wird der wirkliche Verdienst zu Grunde gelegt, wenn er höher ist als der Durchschnittstageslohn der Zwangskrankenkasse oder der ortsübliche Tageslohn. Unter einem festen, baren Lohn ist nur der zu verstehen, der in Geld (nicht in Wohnung, Naturalien u. a.) und der auf jeden Fall unverkürzt gezahlt wird (z. B. bei Dienstboten und auch dann, wenn wegen Arbeitsmangel die Arbeitszeit verkürzt wird). Für Lehrer und Erzieher beiderlei Geschlechts sind Marken vierter Lohnklasse zu kleben, wenn der Verdienst 1150 Mark nicht übersteigt, sonst solche fünfter Lohnklasse. Die drei unteren Lohnklassen kommen hier nicht in Betracht. Für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die keiner Krankenkasse angehören, ist der behördlich festgesetzte Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienst maßgebend. Der Durchschnitts-Jahresarbeitsverdienst ist vom Regierungspräsidenten in Liegnitz für den Stadtkreis Görlitz für erwachsene (über 16 Jahre alte) männliche Arbeiter auf 600 Mark, für erwachsene (über 16 Jahre alte) weibliche Arbeiter auf 300 Mark festgesetzt. Demnach sind für solche Arbeiter Marken dritter bezw. erster Lohnklasse zu verwenden.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 und der Bekanntmachung vom 26. August 1899 (Sonderbeilage zu Stück 39 des Regierungsamtsblattes für 1899) wird für den Regierungsbezirk Liegnitz mit Gültigkeit vom 1. Juli 1904 ab der Jahresarbeitsverdienst für Hausdamen, Gesellschafterinnen, Repräsentantinnen auf 900 Mark, für Kinderpflegerinnen, Kinderfräuleins, Stützen der Hausfrau, Wirtschaftserinnen, Wirtschaftsfräuleins in Haushaltungen, Krankenpflegerinnen und Kindergärtnerinnen 2. Klasse, welche keine Berechtigung zur Unterrichtserteilung an Volksschulen besitzen, auf 600 Mark festgesetzt. Diese Hausbeamtinnen gehören also vom 1. Juli 1904 ab nach diesem Jahresarbeitsverdienst von 900 oder 600 Mark gemäß § 34 Absatz 1 des Invalidenversicherungs-Gesetzes zur IV. oder III. Lohnklasse der Invalidenversicherung.

Für die landwirtschaftlichen Betriebsbeamtinnen ist im Einzelfalle der nach §§ 5, 9 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 für jede einzelne maßgebende Jahresarbeitsverdienst auch für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen der Invalidenversicherung bestimmend. (§ 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungs-Gesetzes.)

Die Kindergärtnerinnen 1. Klasse, welche die Berechtigung zur Unterrichtserteilung an den niederen Volksschulen besitzen, gehören, wie Erzieherinnen und Lehrerinnen, gem. § 34 Absatz 2, letzter Satz des Invalidenversicherungs-Gesetzes, zur IV. Lohnklasse der Invalidenversicherung, falls nicht ein Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 Mark nachgewiesen wird.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Hälfte des Wochenbeitrages dem Versicherten bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Ordnung, betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Stadtkreise Görlitz.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. Januar 1909 wird in Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Stadtkreise Görlitz erlassen:

§ 1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Für die Prüfung der Baugesuche und für Beaufsichtigung der Bauten

A. beim Neu- oder Erweiterungsbau

1. eines Wohn-, Verwaltungs-, Geschäfts- oder Kaufhauses, sowie eines Gebäudes zur Veranstaltung von Versammlungen, Festlichkeiten, Vorstellungen u. dergl.
 - a) für je bis zu 100 cbm überbauten Raum von der Kellersohle oder beim Fehlen des Kellers vom Fußboden des Erdgeschosses bis zum Hauptgesims 1,— M.
 - b) mindestens 10,— "
2. eines Fabrik-, Werkstatt-, Wirtschafts- oder Lagergebäudes u. dergl., sofern diese in keinem Teile zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen,
 - a) für je bis zu 100 cbm überbauten Raum wie vor 0,80 "
 - b) mindestens 8,— "
3. untergeordneter Bauwerke, z. B. Schuppen, Buden, Lauben, Gewächshäuser, Regeltbahnen, Einfriedigungen, Zelte u. dergl.

für je 100 qm Fläche und darunter 3,— "

B. beim Umbau oder bei Abänderungen während der Bauausführung die Sätze zu A 1a bezw. A 2a,

hinsichtlich des Inhaltes bezw. der Flächen der hierbei berührten Räume, mindestens aber die Hälfte der Sätze zu A 1b, A 2b bezw. A 3.

C. bei nur auf bestimmte Zeit

oder für besondere, vorübergehende Zwecke hergestellten Bauten die Hälfte der Sätze zu A 1b, A 2b bezw. A 3.